

Fragen zum Epidemiegesetz 1950

Zuständigkeiten BMSGPK und BVBs:

Das Epidemiegesetz 1950 wird als auf dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) erlassene Rechtsvorschrift in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen (Art. 102 Abs. 1 B-VG). Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister ist daher berechtigt, dem für die Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Landeshauptleuten und die ihnen unterstehenden Bezirksverwaltungsbehörden Weisungen zu erteilen. Ferner ist der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzusehen.

Hinsichtlich des Vollzugs stellt § 43 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950 klar, dass die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebenen Erhebungen und Vorkehrungen den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass auch diesen die Rechtssatzform der Verordnung zur Verfügung steht, wenn von einer normativen Anordnung ein genereller – nicht individualisierbarer – Adressatenkreis betroffen sein wird.

Die nachstehende Tabelle ordnet die nach dem Epidemiegesetz 1950 möglichen Verordnungen hinsichtlich der Vollzugszuständigkeit entweder der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) oder dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zu.

Der sonstige Vollzug liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

| Paragraph | Gegenstand | Behörde |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1 Abs. 2 | weitere Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen | BMSGPK |
| § 5 Abs. 2 | Unter welchen Voraussetzungen und von welchen Organen bei diesen Erhebungen die Öffnung von Leichen und die Untersuchung von Leichenteilen vorgenommen werden kann, wird durch Verordnung bestimmt. | BMSGPK VO betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen |
| § 6 | Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten | BVB |
| § 7 Abs. 1 | Bestimmungen über Absonderung | BMSGPK Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen |
| § 8 Abs. 5 | Desinfektion | BMSGPK |
| § 9 | Ausschließung einzelner Personen von Lehranstalten | BVB |
| § 10 | Beschränkung der Wasserbenützung und sonstige Vorsichtsmaßnahmen | BVB |
| § 11 | Beschränkung des Lebensmittelverkehrs | BVB |
| § 12 Abs. 2 | Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass das Verbot von Totenfeierlichkeiten auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit Platz zu greifen hat. | BMSGPK VO betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen |

| | | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 13 Abs. 5 | Nähere Vorschriften über die Einsargung, Überführung und Bestattung solcher Leichen sowie über Einrichtung von Leichenkammern werden durch Verordnung erlassen. | BMSGPK VO betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen |
| § 14 | Vertilgung von Tieren | BVB |
| § 15 | Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen | BVB |
| § 16 | Besondere Meldevorschriften | BVB |
| § 17 | Überwachung bestimmter Personen | BMSGPK Absonderungsverordnung |
| § 18 | Schließung von Lehranstalten | BVB |
| § 19 | Verbot des Hausierhandels | BVB |
| § 20 Abs. 4 | Beschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen (bei Auftreten nicht bereits im Gesetz genannter Erkrankungen) | BMSGPK |
| § 21 Abs. 2 | Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt. | BMSGPK Absonderungsverordnung |
| § 22 | Räumung von Wohnungen | BVB |
| § 23 | Verkehrsbeschränkung für bestimmte Gegenstände | BMSGPK |
| § 24 | Verkehrsbeschränkung für die Bewohner bestimmter Ortschaften | BVB |
| § 25 | Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande | BMSGPK |
| § 26 | Vorschriften in Bezug auf Verkehrsanstalten im Inlande | BMSGPK Verordnung über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind |
| § 28 | Maßnahmen in Bezug auf Krankheitserreger | BMSGPK Verordnung betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinisch-diagnostischer Untersuchungen und die hiebei und bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden |